

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2299/2-1969

Wien, am 4. MRZ 1969

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Gesetz über die
Gemeindevermittlungsämtler neuer-
lich abgeändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

In dem durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 neu gefaßten Art.118 Abs.3 Z.10 B.-VG. werden die behördlichen Aufgaben in den Angelegenheiten der "öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten" ausdrücklich der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet. In diesen Angelegenheiten sind auf Grund des Art.12 Abs.1 Z.3 B.-VG. der Bund zur Gesetzgebung über die Grundsätze und die Länder zur Erlassung von Ausführungsgesetzen und zur Vollziehung zuständig.

Anläßlich der Arbeitstagung der Arbeitsgruppe II - bei einer Konferenz der Gemeindereferenten der Bundesländer in Graz am 24.Oktober 1967 wurden die an die neue verfassungsrechtliche Regelung des Gemeinderechtes anzupassenden Rechtsgebiete in Arbeitsgruppen zusammengefaßt und in einer Reihe von Arbeitsbesprechungen auf ihre Anpassung überprüft - wurde von den Vertretern der Bundeszentralstellen mitgeteilt, daß mit einer rechtzeitigen Anpassung des Grundsatzgesetzes in der gegenständlichen Rechtsmaterie (Gesetz vom 21.9.1869, RGBL.Nr.150, in der Fassung des Gesetzes, RGBL.Nr.59/1907) nicht gerechnet werden könne. Dessen ungeachtet bleibt aber die Verpflichtung des Ausführungsgesetzgebers bestehen, die Ausführungsgesetze im Sinne des § 5 Abs.3 der B.-VG.-Novelle 1962 rechtzeitig zumindest zu bezeichnen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun die Bezeichnung, daß die gegenständlichen Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, durch Einfügung eines neuen § 37 - der ehemalige § 37 wurde durch die Novelle, LGBL. Nr.3/1953, aufgehoben - durchgeführt werden.

Weitere Änderungen, die sich als zweckmäßig erweisen würden, wurden jedoch nicht vorgesehen, da der tatsächliche Umfang der erforderlichen Änderungen erst nach Vorliegen der geänderten Grundsatzbestimmungen des Bundes feststehen wird.

Bei dieser Gelegenheit wird in den §§ 1 und 2 der derzeit nicht mehr aktuelle Ausdruck "Gemeindevertretung" durch den der NÖ. Gemeindeordnung entsprechenden Ausdruck "Gemeinderat" ersetzt.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gemeindevermittlungssämter neuerlich abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ruedl